



## Rechtliche Rahmenbedingungen und Empfehlungen

Ansprechpartner: Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau

Fachfragen: 0881/681-1352, -1205, -1269, -1359      Verwaltung: 0881/681-1533, -1692

### Verbote:

Nach europäischem Recht (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) und nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Biber besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es **verboten**: dem Biber **nachzustellen**, ihn **zu fangen**, **zu verletzen** oder **zu töten** (Zugriffsverbot).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es **verboten**: Biber während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Zugriffsverbot).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es **verboten**: **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** des Bibers aus der Natur zu **entnehmen**, zu **beschädigen** oder zu **zerstören** (Zugriffsverbot).

#### Hinweis:

Da die Eingänge der so genannten Biberburgen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dem Biber dienen, stets unter Wasser liegen, sind sowohl **die Burgen** als auch **die Dämme geschützt**.

Nach § 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG ist es **verboten**:

- Biber (oder Teile oder Erzeugnisse davon) in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (**Besitzverbot**),
- Biber (oder Teile oder Erzeugnisse davon) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen (**Vermarktungsverbot**),
- Biber (oder Teile oder Erzeugnisse davon) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (**Vermarktungsverbot**)

#### Hinweis:

Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 BNatSchG ziehen die Anwendung von Strafvorschriften nach sich (§§ 69 ff. BNatSchG), soweit keine der genannten Ausnahmen greift.

Soweit der Biber zur Vermeidung erheblicher Schäden aus der Natur entnommen werden soll, ist zwingend eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt erforderlich.

### Ausnahmen:

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Nach § 45 Abs. 5 BNatSchG dürfen **krankte, verletzte, hilflose Biber** aufgenommen und gesund gepflegt werden. Dies muss der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar gemeldet werden, die über das weitere Vorgehen bestimmt.

Nach § 45 Abs. 4 BNatSchG dürfen **tote Biber** aufgenommen werden, sind aber an **die uNB abzugeben**. (In der Praxis reicht eine Meldung an die UNB, die dann über den weiteren Verbleib entscheidet.)

Nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegt eine Legal-Ausnahme vom Vermarktungsverbot bei Bibern vor, die **vor der Unterschutzstellung rechtmäßig erworben wurden**.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bestehen Eingriffsmöglichkeiten:

- zur Abwendung **erheblicher** land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum **Schutz** der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der **Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung** oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse **der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit**
- aus **anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**.

#### Hinweis:

Eine **Entnahme** ist grundsätzlich nur im Zeitraum vom **01. September bis 15. März** eines jeden Jahres möglich und erfordert im Vorfeld eine enge Abstimmung mit den jeweils zuständigen Biberberatern sowie eine frühzeitige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

Im Landkreis Weilheim-Schongau stehen Ihnen derzeit vier ehrenamtlich tätige Biberberater für die individuelle Beratung vor Ort sowie die untere Naturschutzbehörde für Fragen zur Verfügung.

<b>Konflikte und Lösungsansätze</b>	<p><b><u>Konflikte, die durch die Tätigkeiten des Bibers entstehen können:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anstau in Vorflutern verhindern den regulären Abfluss, Stauungen in Drainagen führen zur Vernässung/Überflutung von Wiesen, Weiden, vereinzelt auch von Kellern u.a. baulichen Anlagen.</li> <li>- Verstopfte Rohrdurchlässe führen zur Überflutung von Straßen.</li> <li>- An Dämmen und Deichen (z.B. Hochwasserschutzdämme, Fischteichanlagen) können Biberbauten die Standsicherheit gefährden,</li> <li>- gewässernahe Wege können einbrechen, schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge können auf gewässernahen landwirtschaftlichen Flächen einbrechen.</li> <li>- Angenagte oder gefällte Bäume können im Bereich wichtiger Infrastruktureinrichtungen zu Konflikten führen, z.B. an Kläranlagen, Straßen u. Wegen, Gleisanlagen/Schienenwegen, an Freileitungen oder auch an von Kanuten genutzten Flüssen.</li> <li>- In Privatgärten und Obstwiesen sowie an Gewässern können Schäden durch gefällte (Obst-)Bäume entstehen.</li> <li>- Fraß an landwirtschaftlichen Kulturen, z.B. Mais, Rüben oder Raps.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b><u>Lösungsansätze:</u></b></p> <p>Im Falle einer Vernässung könnte ein <b>Abtragen und Entfernen des Biberdammes</b> eine sinnvolle Maßnahme sein, <b><u>hierbei ist jedoch eine behördliche Genehmigung erforderlich.</u></b></p> <p>Um Schäden an Feldfrüchten zu vermeiden, ist die <b>Anlage eines 10m breiten Uferandstreifens</b> zum Gewässer zu empfehlen, zudem sollte eine gut überlegte <b>Auswahl der Frucht und Fruchtfolge</b> erfolgen.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit ist das Errichten eines <b>Elektrozauns</b> oder einer <b>biberdichten Zäunung</b>.</p> <p>Um Gehölze vor Fraßschäden zu schützen, ist das <b>Umzäunen einzelner Gehölze</b> sinnvoll. Da der Biber bevorzugt Weichholzarten beschädigt, sollte bei <b>Neupflanzungen auf eine geeignete Baumartenwahl</b> geachtet werden.</p> <p>Auch das <b>Anlegen von Ablenkfütterungen oder Nahrungsgehölzen</b> kann zielführend sein. <b>Gefällte Bäume sollten liegen gelassen werden.</b></p> <p>Um Schäden an Dammbauten zu verhindern, ist das <b>Einbringen von Drahtschotterkörben oder Spundwänden</b> zu empfehlen.</p> <p>Bei allen oben genannten Maßnahmen sind die geltenden Regelungen des jeweiligen Gesetzes (Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz oder Bayerisches Waldgesetz) zu berücksichtigen und die Behörden ggf. zu beteiligen.</p>
<b>Ausgleichszahlungen</b>	<p>Zum Ausgleich von Schäden stellt der <b>Freistaat Bayern</b> einen freiwilligen <b>Ausgleichsfonds</b> zur Verfügung, der Schäden, die bestimmte neben genannte Voraussetzungen erfüllen, abdecken kann. Für Ausgleichszahlungen ist die <b>untere Naturschutzbehörde</b> Ihres Landkreises zuständig, die die gemeldeten Schäden gemeinsam mit Fachleuten erfasst und bewertet.</p> <p>Zu beachten ist hierbei, dass Privatpersonen keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben und der Antragsteller ein Kleinunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) vorweisen muss.</p>	<p>Folgende <b>land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen</b> Schäden werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen</li> <li>- Flurschäden -&gt; Uferabbruch</li> <li>- Maschinenschäden in der Landwirtschaft</li> <li>- Schäden an Teichanlagen einer gewerblichen Fischzucht</li> <li>- Forstwirtschaftliche Schäden</li> </ul> <p><b>Nicht ausgeglichen werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsunfälle</li> <li>- Personenschäden</li> <li>- Sonstige Schäden von Gewässerbenutzungsberechtigten oder Ähnliches</li> </ul>
<b>Quellen/Verweis</b>	<p><b>Folgende Quellen für die Erstellung des Merkblattes verwendet:</b></p> <p>Q: Bund Naturschutz in Bayern e.V.; Gerhard Schwab; Handbuch für den Biberberater; Juli 2014</p> <p>Q: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Richtlinien zum Bibermanagement Stand: 25. November 2020</p> <p>Q: <a href="http://www.biostation-dueren.de/73-0">www.biostation-dueren.de/73-0</a></p> <p><b>Folgende Seiten beinhalten Fachinformationen und Empfehlungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund Naturschutz in Bayern e.V.; Gerhard Schwab; Handbuch für den Biberberater; Juli 2014</li> <li>- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Richtlinien zum Bibermanagement Stand: 25. November 2020</li> <li>- <b>Der Schutzstatus einer Art</b> kann im Internet unter <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> eingesehen werden.</li> </ul>	
<b>Hinweis</b>	<p><b>Die Verbote gelten nicht bei rechtfertigendem Notstand nach §34 StGB (Gefahr im Verzug):</b></p> <p>Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z.B. einer akuten Bruchgefahr eines Dammes), die nur durch unverzügliches Handeln abzuwenden ist, gelten oben genannte Verbote nicht. Der Eingriff muss sich jedoch auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken. Ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.</p>	